



GP Giant Power GmbH

Durchsicht Nr. 1

20460000G - FRP

vom 20/7/2015

Gedruckt am 20/07/2015

Seite Nr. 1/16

Sicherheitsdatenblatt

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 20460000G
Bezeichnung: FRP

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung: Alkaliner schäumender Entfetter

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
Entfettender alkaliner Reiniger	✓	✓	-
Abgeratenene Anwendungsgebiete			
Keine Anwendung bei nicht ausgewiesenen Gebieten			

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: GP Giant Power GmbH
Adresse: Pischeldorferstr. 8
Standort und Land: Klagenfurt am Wörthersee
Austria

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist: info@giantpower.eu

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich an
Herr. Celeste Giorgio mobil +43 (0)6603114530

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemisches.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Ätzend auf der Haut, Kategorie 1A	H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	H318	Verursacht schwere Augenschäden.



2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch . . . gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P304+P340 BEI EINATMEN: die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

Enthält: Natriumhydroxid
Polymer mit Oxiran

2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

Beschreibung: Alkaline, wässrige Lösung, nicht ionische Tenside und anionische Tenside, Sequestriermittel

3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

3.2. Gemische.

Enthält:

Kennzeichnung.	Konz. %.
-Alanin-N, N-bis (carboxymethyl) -, Trinatriumsalz	
CAS. -	1 - 10 Met. Corr. 1 H290



CE. -

INDEX. -

Reg. Nr. 01-0000016977-53-xxxx

NatriumhydroxidCAS. 1310-73-2 5 - 15 Met. Corr. 1 H290, Skin Corr.
1A H314

CE. 215-185-5

INDEX. 011-002-00-6

-Sulfonsäuren, C14-16-Hydroxy Alcano und C14-16-
Alken-, NatriumsalzeCAS. 68439-57-6 1 - 5 Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2
H315

CE. 270-407-8

INDEX. -

Reg. Nr. 01-2119513401-57-xxxx

Natrium-p-CUMENSOLFONATO

CAS. 15763-76-5 1 - 5 Eye Irrit. 2 H319

CE. 239-854-6

INDEX. -

Reg. Nr. 01-2119489411-37-xxxx

-Polymer mit OxiranCAS. 166736-08-9 1 - 5 Acute Tox. 4 H302, Eye Dam.
1 H318

CE. -

INDEX. -

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.**

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 30 / 60 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Es muss die größtmögliche Menge Wasser verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet.

EINATMEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Die für die Rettung geeigneten Maßnahmen sind zu treffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.



GP Giant Power GmbH

Durchsicht Nr. 1

2046000G - FRP

vom 20/7/2015

Gedruckt am 20/07/2015

Seite Nr. 4/16

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Bei auftretendem Unwohlsein oder eines Unfalls ist unverzüglich ein Arzt zu konsultieren und dieses Sicherheitsblatt vorzuweisen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

Bei einer thermischen Zersetzung und/oder im Brandfall kann das Produkt potentiell gesundheitsgefährdende Gase freisetzen : Kohlenstoffoxide (CO_x), Stickoxide (NO_x), Phosphoroxide (PO_x) und Oxide Schwefel (SO_x).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.



6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Es ist ein geeignetes System zur Erdung für Anlagen und Personen sicherzustellen. Augen- und Hautberührungen sind zu vermeiden. Pulver, Dämpfe bzw. Nebeln dürfen nicht inhaliert werden. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Nach Gebrauch sind die Hände zu waschen. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Aufbewahrung an gut belüftetem Ort, fern von Zündquellen. Gebinde sind dicht verschlossen aufzubewahren. Das Produkt ist in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Erhitzung ist zu vermeiden. Gewaltige Stöße sind zu vermeiden. Die Gebinde sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

ESP	España	INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2015
GRB	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits
IRL	Éire	Code of Practice Chemical Agent Regulations 2011
	TLV-ACGIH	ACGIH 2014



IDROSSIDO DI SODIO

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
VLA	ESP	2			
WEL	GRB			2	
OEL	IRL			2	
TLV-ACGIH				2 (C)	

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern. Lokale akute	System akute	Auswirkungen bei Arbeitern	
			Lokale chronische	System chronische
Einatmung.			1 mg/m3	VND

ACIDI SOLFONICI, C14-16-IDROSSI ALCANO E C14-16-ALCHENE, SALI DI SODIO

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	0,042	mg/l
Referenzwert in Meereswasser	0,0042	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	2,025	mg/kg/d
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,2025	mg/kg/d
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,042	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	4	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	0,0061	mg/kg/d

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern. Lokale akute	System akute	Auswirkungen bei Arbeitern	
			Lokale chronische	System chronische
Einatmung.				VND
hautbezogen.				VND

SODIO P-CUMENSOLFONATO

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

Referenzwert in Süßwasser	0,23	mg/l
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	VND	
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	VND	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	2,3	mg/l
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	100	mg/l
Referenzwert für Erdenwesen	VND	

**Gesundheit –
abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –
DNEL / DMEL**

Aussetzungsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern. Lokale akute	System akute	Auswirkungen bei Arbeitern	
			Lokale chronische	System chronische



GP Giant Power GmbH

Durchsicht Nr. 1

20460000G - FRP

vom 20/7/2015

Gedruckt am 20/07/2015

Seite Nr. 7/16

mündlich.	VND	3,8 mg/kg bw/d		
Einatmung.	VND	13,2 mg/m ³	VND	53,6 mg/m ³
hautbezogen.	VND	3,8 mg/kg bw/d	VND	7,6 mg/kg bw/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie III sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von Vollkopfschirmen bzw. Schutzschirme in Verbindung mit eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.



9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Physikalischer Zustand	liquido limpido
Farbe	incolore/paglierino
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle.	Nicht verfügbar.
pH-Wert.	12,50 +/- 0,3 (pH sln.2%)
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt.	Nicht verfügbar.
Siedebeginn.	Nicht verfügbar.
Siedebereich.	Nicht verfügbar.
Flammpunkt.	Nicht verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht entflammbar
Untere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Entzündungsgrenze.	Nicht verfügbar.
Untere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar.
Dampfdruck.	Nicht verfügbar.
Dampfdichte	Nicht verfügbar.
Relative Dichte.	1,130 +/- 0,03
Löslichkeit	wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar.
Selbstentzündungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur.	Nicht verfügbar.
Viskosität	Nicht verfügbar.
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	Nicht verfügbar.

9.2. Sonstige Angaben.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.



GP Giant Power GmbH

Durchsicht Nr. 1

2046000G - FRP

vom 20/7/2015

Gedruckt am 20/07/2015

Seite Nr. 9/16

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

Natriumhydroxid : Aussetzung in der Luft, Feuchtigkeit und Wärmequellen.

10.5. Unverträgliche Materialien.

Natriumhydroxid: starke Säuren, Zink, Blei, Aluminium, Wasser und brennbare Flüssigkeiten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Das Produkt wirkt korrosiv und verursacht auf der Haut ernste Verbrennungen und Blasenbildungen, die auch nach der Aussetzung erscheinen können. Die Verbrennungen verursachen starkes Brennen und Schmerzen. Beim Kontakt mit den Augen verursacht es ernste Verletzungen und kann die Mattheit der Hornhaut, die Verletzung der Iris und eine irreversible Augenverfärbung verursachen. Die Dämpfe und/oder Pulver wirken ätzend auf den Atmungsapparat und können Lungenödem verursachen, deren Symptome sich manchmal erst nach einigen Stunden zeigen.

Die Symptome der Aussetzung können sich folgendermaßen aufweisen: Empfindung von Sodbrennen, Husten, asthmatische Atmung, Kehlkopfentzündung, kurze Atmung, Kopfschmerzen, Brechreiz und Erbrechen.

Durch das Herunterschlucken kann folgendes verursacht werden: Verbrennungen am Mund, an der Kehle und an der Speiseröhre; Erbrechen, Durchfall, Ödem, geschwollene Speiseröhre und darauffolgende Erstickung. Es kann auch zu einem Magen-Darm-Durchbruch kommen.

Das Produkt verursacht schwere Augenverletzungen und kann die Mattheit der Hornhaut, die Verletzung der Iris und eine irreversible Augenverfärbung verursachen.

Natriumhydroxid
LD50 (Mnd). 325 mg/kg Specie: Kaninchen

Natrium-p-Cumensulfonato
LD50 (Mnd). > 7000 mg/kg Specie: Ratte
LD50 (Haut). > 2000 mg/kg Specie: Kaninchen
LC50 (Inhalation). > 6,41 mg/l/4h Specie: Ratte

Polymere mit Oxiran
LD50 (Mnd). > 300 mg/l Specie: Ratte - Informationen erhalten von Substanzen mit ähnlicher Struktur.

Sulfonsäuren, C14-16-Hydroxy Alcano und C14-16-Alken-, Natriumsalze



LD50 (Mnd).> 2000 mg/kg Specie: ratto
LD50 (Haut).> 2000 mg/kg Specie: coniglio
LC50 (Inhalation).> 52 mg/l/4h Specie: ratto

Alanin-N, N-bis (carboxymethyl) -, Trinatriumsalz

LD50 (Mnd).> 4000 mg/kg Specie: Ratte - Methode: Direktive 92/69/CEE, B.1
LD50 (Haut).> 4000 mg/kg Specie: Ratte - Methode: OECD Guideline 402
LC50 (Inhalation).> 5 mg/l/4h Specie: Ratte

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in Wasserläufe oder die Kanalisation gerät oder den Boden oder die Vegetation verunreinigt.

12.1. Toxizität.

Es sind keine Umwelt/Toxizitätsdaten bezüglich der Mischung vorhanden. Deshalb ist die Konzentration der einzelnen darin enthaltenden Substanzen in Bezug auf die ökotoxikologischen Auswirkungen der Exposition auf die Mischung zu beachten. Folgend nun die ökotoxikologischen Informationen zu den Hauptinhaltsstoffen des Präparats.

Natrium-p-Cumen Sulfonat

- EC50 Algen und Wasserpflanzen, Süßwasser: ≥ 230 mg/l (Testung erfolgt bei ähnlichen Substanzen)) - Studie aus 1993

Methode: EPA OTS 797.1050

Dauer des Testes (h): 96 h

Specie: Pseudokirchnerella subcapitata

- NOEC microorganismen: 1000 mg/l – Studie aus 2009

Methode: OECD 209

Dauer des Tests (h): 3 h

Specie: belebter Schlamm

Natriumhydroxid

EC50 - Krustentiere. 40,4 mg/l/48h Specie: Ceriodaphnia sp.

Natrium-p- Cumensulfonat

LC50 - Fische. 1000 mg/l/96h Specie: Oncorhynchus mykiss - Methode: EPA OTS 797.1400 - (test sostanza simile)

EC50 - Krustentiere. 1000 mg/l/48h Specie: Daphnia magna - Methode: EPA OTS 797.1300 - (test sostanza simile)

NOEC chronisch Algen / Wasserpflanzen. 31 mg/l Specie: Pseudokirchnerella subcapitata - Methode: EPA OTS 797.1050 - Durata: 96h - (sostanza simile)

Polymere mit Oxiran

LC50 - Fische. > 10 mg/l/96h Specie: Brachydanio rerio - Methode: OECD linea guida 203

EC50 - Krustentiere. > 10 mg/l/48h Specie: Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen. > 10 mg/l/72h Specie: Scenedesmus subspicatus

Sulfonsäuren, C14-16-Hydroxy Alcano und C14-16-Alken-, Natriumsalze



LC50 - Fische. 10 mg/l/96h Specie: Danio rerio
EC50 - Krustentiere. 10 mg/l/48h Specie: Selenastrum capricornutum
EC50 - Algen / 10 mg/l/72h Specie: Skeletonema costatum
Wasserpflanzen.

Alanin- N-bis (carboxymethyl)
-, Trinatriumsalz
LC50 - Fische. > 200 mg/l/96h Specie: Brachydanio rerio Methode: (OECD 203; ISO 7346; 92/69/CEE, C.1)
EC50 - Krustentiere. > 200 mg/l/48h Specie: Daphnia magna - Methode: OECD Guideline 202, parte 1
EC50 - Algen / > 200 mg/l/72h Specie: Scenedesmus subspicatus - Methode: Direttiva 92/69/CEE, C.3,
Wasserpflanzen. statico (biomassa)
NOEC chronisch Fische. 200 mg/l Specie: Oncorhynchus mykiss - Methode: OECD Guideline 204 – Dauer der
Aussetzung 28d
NOEC chronisch 200 mg/l Specie: Daphnia magna - Methode: (OECD Guideline 202, parte 2, semistatico) –
Krustentiere. Dauer der Aussetzung: 21d

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

NAtrium-p-Cumensulfoant
Schnell abbaubar.

Polymere mit Oxiran
Schnell abbaubar.

Sulfonsäure C14-16-Hydroxy
Alcano und C14-16-Alken-,
Natriumsalze
Schnell abbaubar.

Alanin- N-bis (carboxymethyl)
-, Trinatriumsalz
Schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

SODIO P-
CUMENSOLFONATO
Einteilungsbeiwert: n-
Oktanol / Wasser. -3,12 Log Kow
BCF. < 2,3

ALANINA N,N-



BIS(CARBOSSIMETIL)-,
SALE TRISODICO
Einteilungsbeiwert: n-
Oktanol / Wasser.

-4 Log Kow

12.4. Mobilität im Boden.

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

14.1. UN-Nummer.

ADR / RID, IMDG, IATA: 1719

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

ADR / RID: CAUSTIC
ALKALI LIQUID,
N.O.S.
IMDG: CAUSTIC
ALKALI LIQUID,
N.O.S.



GP Giant Power GmbH

Durchsicht Nr. 1

20460000G - FRP

vom 20/7/2015

Gedruckt am 20/07/2015

Seite Nr. 13/16

IATA: CAUSTIC
ALKALI LIQUID,
N.O.S.

14.3. Transportgefahrenklassen.

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8

IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8

IATA: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4. Verpackungsgruppe.

ADR / RID, IMDG, IATA: III

14.5. Umweltgefahren.

ADR / RID: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

ADR / RID:	HIN - Kemler: 80	Begrenzten Mengen 5 L	Beschränkung sordnung für Tunnel (E)
IMDG:	Special Provision: - EMS: F-A, S-B	Begrenzten Mengen 5 L	
IATA:	Cargo:	Hochstmengen 60 L	Angaben zur Verpackung 856
	Pass.:	Hochstmengen 5 L	Angaben zur Verpackung 852
	Besondere Angaben.	A3, A803	

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.



GP Giant Power GmbH

Durchsicht Nr. 1

2046000G - FRP

vom 20/7/2015

Gedruckt am 20/07/2015

Seite Nr. 14/16

Seveso-Kategorie. Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt.
Punkt. 3

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei Arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoinhäzierung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Met. Corr. 1	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische, Kategorie 1
Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Skin Corr. 1A	Ätz auf die Haut, Kategorie 1A
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1



Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, Kategorie 2
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 4. Verordnung (EU) 453/2010 des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)



GP Giant Power GmbH

Durchsicht Nr. 1

20460000G - FRP

vom 20/7/2015

Gedruckt am 20/07/2015

Seite Nr. 16/16

- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite ECHA-Agentur

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

07.